

## **Thomas Rübke: Bürokratie und Bürgerschaftliches Engagement**

### **Einige Gedanken für die AG 1 des BBE**

Überall hört man Klagen – von Vereinsvertretern, Jugendwarten, ehrenamtlichen Paten –, dass sich die bürokratischen Hürden des Engagements in den letzten Jahren deutlich erhöht hätten.

Auch wenn der Nachweis der Berechtigung dieser Klagen im Einzelnen hier nicht möglich ist: Es muss etwas dran sein. Begründungen des wachsenden bürokratischen Aufwands laufen oft auf eine Art Kollateralschaden hinaus: Da Bürgerschaftliches Engagement politisch und juristisch nie direkt im Fokus steht, wird bei neuen gesetzlichen Regelungen nicht vordringlich gefragt, welche Auswirkung eine Verordnung auf das Ehrenamt hat, sondern es bilden sich Folgen ab, die eigentlich für andere gesellschaftliche Bereiche gedacht waren. Die für andere Rechtsgebiete und Zielgruppen kodifizierten Regeln werden zum Beispiel für Unternehmen und große, professionell geführte Einrichtungen formuliert, denen ein hauptamtlicher Stamm und juristische Beratung zur Verfügung stehen. In einem ehrenamtlich geführten Verein „prasselt“ hingegen alles auf den ehrenamtlichen Vorstand nieder. Der Besuch zahlreicher Fortbildungen zu beispielsweise SEPA-Umstellung, Hygiene-Belehrung, Gema und KSK überfordert das Ehrenamt immer mehr. Der durchschnittliche Verein hat laut ZIVIZ keine oder nur eine geringe hauptamtliche Ressource. Dadurch, dass nur noch die Hälfte der Vereine in Verbänden organisiert ist, fehlt es vielen an externer Unterstützung. Auch die Kommunen haben nur zum Teil eigene Ansprechpartner für Vereine. Diese sind also vielfach auf sich allein gestellt.

#### **Einige Themen hierzu:**

- **Monetarisierung:** Da es immer noch an einer gesetzlich kodifizierten Legaldefinition des Bürgerschaftlichen Engagements fehlt, die ein eigenständiges Recht begründen könnte, muss es – ex negativo – in Abgrenzung zu regulären Arbeitsverhältnissen definiert werden. Arbeitsrechtlich betrachtet ist freiwilliges Engagement im Unterschied zur Erwerbsarbeit dadurch gekennzeichnet, dass es nicht weisungsgebunden ist und unentgeltlich erbracht wird, das heißt keine Bezahlung gegen Leistung stattfindet. Aber es können Auslagen und Aufwand ersetzt werden, die mit der Tätigkeit einhergehen. In vielen Rechtsbereichen verschwimmt diese Unterscheidung allerdings, etwa im Steuerrecht, in dem Bürgerschaftliches Engagement mit Honorar- oder bezahlten Nebentätigkeiten in einen Topf geworfen wird. So eröffnet sich eine Grauzone zwischen unentgeltlicher freiwilliger Tätigkeit mit Aufwandsentschädigungen und Erwerbsarbeit zu Mindestlöhnen. Daher stellt sich immer wieder die Frage der richtigen Besteuerung. Oft werden Ehrenämter fälschlich der Übungsleiterpauschale zugerechnet. Ein Beispiel: In einem Mütterzentrum betreiben Mütter ein gemeinsames Café. Dies ist möglicherweise eine pädagogische, möglicherweise eine gastronomische Aktivität. Handelt es sich hier um eine Übungsleiter- oder eine Ehrenamtpauschale? Ohne an dieser Stelle die Debatte weiter zu vertiefen, wird die Klärung dieses Verhältnisses sicher eine der großen Herausforderungen der Engagementpolitik in den kommenden Jahren sein. Nun ist durch das MiLoG noch einmal eine neue Variante hinzugekommen. Da der Sport natürlich über enormen politischen Einfluss verfügt, ist man hier durchaus kulant und gibt dem Amateurfußball besondere Ausnahmegenehmigungen, von denen nicht klar ist, ob sie nun das Ehrenamt insgesamt betreffen (im Übrigen: was ist an einem Mittelstürmer in der Bezirksliga eigentlich die ehrenamtliche Leistung? Insofern sprach dann auch die Arbeitsministerin öffentlich von Tätigkeiten, in denen der Spaß im Vordergrund stehe, und nicht die Bezahlung – aber auch nicht unbedingt das

Gemeinwohl) Siehe hierzu: [http://www.b-b-e.de/fileadmin/inhalte/aktuelles/2015/04/nl09\\_geckle.pdf](http://www.b-b-e.de/fileadmin/inhalte/aktuelles/2015/04/nl09_geckle.pdf).

Die Grenzen verschwimmen auch deshalb, weil Projekte wie Seniorengenossenschaften stark auf eine Art von Aktivität setzen, die man einerseits als Leistungsaustausch, andererseits als gemeinschaftliche Realisierung von Clubgütern bezeichnen könnte. Damit bewegen Sie sich stets in einer Grauzone. Oder der Kulturbereich mit seinen vielfältigen prekären Beschäftigungs- und Selbstausbeutungsverhältnissen: Hier ist die Abgrenzung häufig besonders schwierig. Das betrifft dann zum Beispiel die Künstlersozialkasse: Wo hört die Liebhaberei, der Laienstatus auf, wo beginnt der Beruf?

- Die novellierte Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verlangt von allen Anbietern auch für nicht verpackte Lebensmittel eine Kennzeichnung der 14 häufigsten allergenen Stoffe (ab Dez 2014). Mittlerweile wurde die Verordnung so relativiert, dass sie für das Ehrenamt nicht mehr zutrifft. Aber auch die Klarstellung hat deutlich gemacht, dass die Grenzziehung schwierig ist. Wenn etwa ein Fußballverein jedes Wochenende auf dem Sportgelände Würstchen grillt, dann ist das auch kein einmaliges Ereignis wie ein jährliches Pfarrfest mehr.
- Datenschutzregelungen (z.B. in punkto Adressverwaltung) Eigentlich muss jeder die schriftliche Einwilligung zum Speichern erteilen. Welcher kleine Verein kann das noch überblicken?
- Komplizierte steuerliche Eingruppierung von Vereinsaktivitäten in den ideellen, Zweck- oder Wirtschaftsbereich mit entsprechenden Risiken horrender Nachzahlungen.
- Bildrechte, z.B. beim eigenen Internetauftritt: Viele Vereine stellen zum Beispiel gescannte Zeitungsartikel über sich ins Netz und bekommen dann Zahlungsaufforderungen.
- Die Klassiker: GEMA, KSK
- Alle Festwagen bei Umzügen werden nun (obwohl schon seit 1989 durch eine Regelung festgelegt) verschärft kontrolliert, ob sie auch TÜV-geprüft sind.
- Rundfunkbeiträge: Jeder Verein mit eigenen Räumen muss diese nun entrichten, ob ein Radio da ist oder nicht.
- Vereinsfeste: Viele Vereine übersehen, dass sie beim gemeinsamen Vereinsfest eine GbR bilden, der Umsatz kann dann zusammen steuerlich veranlagt werden. Manche Finanzämter scheinen dazu überzugehen, von den Vereinen vorher eine Erklärung anzufordern, dass man unter dem steuerbaren Umsatz/Gewinn bleibt. Früher war dies nachgelagert.
- Kirchweihbäume müssen jährlich vom TÜV geprüft werden -Kosten ca. 500 Euro (Münchener Merkur vom 20.4.2006).
- SEPA-Umstellung
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit. Auch im Sport?
- Filmvorführungslizenzen müssen angefordert werden, wenn ein Film gezeigt wird.
- Aufsichtspflichtfragen.
- Haftungsfragen bei Beratungsgruppen (z.B. ehrenamtliche Wohnberater)
- Versicherungsschutz bei Bildungspatenschaften an Schulen

Das sind nur einige Themen, die mir über den Weg gelaufen sind.

**Vorschlag zur Behandlung der Themen:**

Dringlich ist vor allem eine nüchterne, wissenschaftliche Betrachtung und politische Bewertung, wie gesetzliche Regelungen mittlerweile das Ehrenamt überfordern. Das BE also einmal in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen und von dort aus zu denken! Wahrscheinlich wäre der Aufwand, dies durch alle Rechtsgebiete hindurch systematisch anzugehen, enorm. Einfacher und ressourcenschonender wäre ein an das englische Fallrecht angelehntes Vorgehen: Typische Fälle zu konstruieren wie die Organisation eines gemeinsamen Dorffestes, den Bau eines Vereinsheims, Nachbarschaftshilfen bzw. Seniorengenossenschaften, die Aufwandsentschädigungen bezahlen etc.. Daran listet man einmal auf, was eine ehrenamtlich verantwortliche Person alles zu berücksichtigen hat und welche ungeklärten Risiken sie tragen muss. Man wird sehen: das ist eine Menge und im Ehrenamt kaum mehr zu leisten.

Dr. Thomas Röbbke, Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern

Nürnberg, den 18.5.2015